

G 103000

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der Dachdecker und Pflesterer

**Bundesinnung der Dachdecker
und Pflesterer**
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at
Internet: <http://wko.at/dachdecker>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G03/01/Mag.FSH-SF

Durchwahl
221

Datum
2007-01-10

Ablagerung von Asbestzement/-stäube ab 01. Jänner 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Information des Lebensministeriums betreffend die Ablagerung von Asbestzement/-stäube ab 1. Jänner 2007. Bekanntlich haben wir in unserer Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“ vorwiegend die arbeitnehmerschutzrechtlichen Aspekte beim Umgang mit Asbestzement behandelt.

Im Zuge der geplanten Novellierung der Deponieverordnung hat das Lebensministerium die vorhin erwähnte Information (die laut der Sachbearbeiterin des BMLFUW, Frau Mag. Maria Amon, „Erlasscharakter“ hat) mit den folgenden **Kerninfos** herausgebracht:

- Laut Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II 2003/570, gelten Asbestzement und Asbestzementstäube ab 1. Jänner 2007 als **gefährliche** Abfälle.
- Ausstufung
Damit Asbestzement/-stäube auf einer Deponie abgelagert werden dürfen, müssen sie gemäß § 7 AWG vom jeweiligen Deponieinhaber (**nicht** vom Abfallanlieferer) ausgestuft werden.
Diese Ausstufung ist jedoch **nur** bis zum Inkrafttreten der neuen Deponieverordnung notwendig (danach dürfen Asbestabfälle als gefährliche Abfälle auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle in eigenen Abschnitten abgelagert werden).
- Der Transport von Asbestabfällen ist begleitscheinpflichtig.
- Bezüglich der Abfallbeurteilung sind chemische Analysen nicht erforderlich.

- Bezüglich der Ablagerungsbedingungen müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
Der Abfall darf keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenem Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind, enthalten (dies ist für jede Tagesanlieferung vom Verpacker der Abfälle zu bestätigen).
Die Deponie übernimmt ausschließlich asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle, oder die Abfälle werden in eigenen Abschnitten von Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert, wobei die Abschnitte ausreichend voneinander isoliert sein müssen.
- Bei der Eingangskontrolle von Asbestzementabfällen muss durch Öffnen der Säcke überprüft werden, ob es sich tatsächlich um Asbestzementabfälle handelt. D.h., dass Asbestzementabfälle **hinkünftig in geeigneten Säcken** („Big Bags“) **transportiert** werden müssen.
- Für Personen, die Asbestzement sammeln und behandeln, ist § 24 AWG 2002 anzuwenden (d.h., die Erlaubnispflicht nach § 25 AWG 2002 ist nicht notwendig).
Dies bedeutet, dass Sammler oder Behandler von Asbestzement, welche die Sammlung oder Behandlung von AZ neu aufnehmen wollen, eine **Anzeige** gemäß § 24 vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstatten haben. Sammler und Behandler, welche AZ **bereits** vor dem 1. Jänner 2007 gesammelt oder behandelt haben, verfügen bereits über einen Konsens gemäß § 24 AWG und müssen daher **keine** neue Anzeige erstatten.

Weiters empfehlen wir Ihnen, mit dem in Ihrer Nähe liegenden Deponiebetreiber in Kontakt zu treten, um die neuen gesetzlichen Voraussetzungen und vor allem auch die zu erwartenden neuen Preise im Detail zu behandeln.

Beim Auftreten von weiteren Fragen bitten wir Sie, die Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer (Herrn Darius Kerschbaumer, Tel.: 01/505 69 60-222, e-mail: kerschbaumer@bigr4.at) bzw. das Lebensministerium (Frau Mag. Maria Amon, Tel.: 01/515 22-3443, e-mail: maria.amon@lebensministerium.at) zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER DACHDECKER UND PFLASTERER



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Anlage